

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Vorsitzender des Stadtrates  
Werner Jacob

**Bürgermeister**

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17  
Telefon: 03935 9317 – 50  
Fax: 03935 9317 – 14  
Email: a.brohm@tangerhueette.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
15.12.2023

**Widerspruch nach §65 Abs (3) S.1 KVG LSA zur BV 1115/2023**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der gefasste Beschluss 1115/2023 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Nach § 65 Abs. (3) S.1 KVG lege ich gegen die Beschlussfassung Widerspruch ein.

**Begründung**

Im vorliegenden Sachverhalt ist allein die Ausübung der Stellvertreterfunktion des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall, zu betrachten.

Gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 56 KVG LSA ist der Stadtrat für die Wahl bzw. Abwahl der Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zuständig.

Die Abwahl des Allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten ist in der Kommentierung zum §67 KVG LSA klargestellt. Beim Abberufungsakt darf es sich nicht nur um eine kommunalpolitische oder eine reine Selbstverwaltungsmaßnahme handeln, daher ist eine Abwahl nur aus ermessensfehlerfreien Gründen möglich.

1. die Abwahl darf insbesondere nicht willkürlich sein oder
2. aus unsachlichen Motiven erfolgen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, zur mit § 67 KVG LSA vergleichbaren Regelung des § 64 GO LSA, Rn. 4 mit Verweis auf BVerwG, DVBl. 1966, 341; DÖD 1968, S. 110; VG Lüneburg, ZBR 1967, S. 212).
3. Es dürfen parteipolitische Erwägungen nicht allein entscheidend sein.



4. Der Stadtrat kann nur aus sachlichem Grund einen der Wahlentscheidung entgegenstehenden Beschluss fassen (Kommentierung Wiegand/Grimberg, 3. Auflage zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 64, Rn. 8).

Anerkannt hat die Rechtsprechung die Abwahl in den Fällen, dass der allgemeine Vertreter durch einen Beamten mit größerer Erfahrung ersetzt wird oder in Fällen in denen das Vertrauensverhältnis des Bürgermeisters zum Vertreter nachhaltig belastet ist.

Allein aus der schriftlich vorliegenden Begründung des Antrages der Fraktion WG Lüderitz noch aus der mündlich vorgetragenen Begründung lassen sich keine ermessensfehlerfreien, sachlichen Gründe für eine Abwahl der 1. Stellvertreterin ableiten.

Die Gründe einer Abwahl der 1. Stellvertreterin können doch nur in der Ausübung ihrer Funktion als Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall liegen. Dazu tragen sie schriftlich wie mündliche nichts vor.

Die in der Begründung des Antrages genannten Punkte

- Vorschläge im Sozialausschuss zu Jugendclub und Jugendarbeit
- Im Zuge der Diskussion zur Jugendarbeit Vorschlag der Verwaltung zum Umzug des Bauhofes an das neue Gerätehaus
- Betriebsklima,

sind keine Angelegenheiten, die in Ausübung der Stellvertreterfunktion fallen.

Der Sachverhalt spiegelt lediglich Verwaltungstätigkeiten wieder, die in keinem Zusammenhang mit der Ausübung der Stellvertreterfunktion stehen.

Aufgrund der fehlenden sachlichen Gründe, erscheint die Entscheidung vielmehr als ein Akt der Willkür, ohne jeglichen Bezug zu den Aufgaben der 1. Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten.

Aufgrund der Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vorhanden, damit ist der Hauptverwaltungsbeamte gezwungen, gegen den gefassten Beschluss Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß §65 Abs.3 S.5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Brohm  
Bürgermeister